

Kinderschutzkonzept

Stadtteil- und Familienzentrum
Gaisenhaus

Stuttgart – Ost

Stand März 2026

Schutzbeauftragte für Kinderschutz im SFZ Gaisenhaus:

Katrin Dalman

Pädagogische Leitung und Koordination

Stadtteil- und Familienzentrum Gaisenhaus

Hornbergstr. 99

70188 Stuttgart

Tel.: 0711 9123 5427

Mobil: 01590 5867520

[katrin.dalman\(at\)gaisenhaus.de](mailto:katrin.dalman(at)gaisenhaus.de)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung	2
2	Zuständigkeiten und Trägerstruktur	3
2.1	Einrichtungsbeschreibung und Leitbild	4
2.2	Benennung von Schutzbeauftragten	7
2.3	Zusammenarbeit mit der Stadt Stuttgart / Jugendamt	8
2.4	Beschreibung der Räumlichkeiten im Stadtteil- und Familienzentrum Gaisenhaus	9
2.4.1	Hornbergstraße 99	10
2.4.2	Hornbergstraße 107	12
3	Rechtliche Grundlagen zum Kinderschutz	12
4	Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	14
5	Präventive Maßnahmen zum Kinderschutz	16
5.1	Verhaltenskodex für Mitarbeiter und Freiwillige	16
5.2	Personalverantwortung	17
5.2.1	Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis	17
5.2.2	Schulungen für Mitarbeitende	18
5.3	Professionelle Haltung	18
5.4	Resourcenorientierte Familienarbeit	19
5.5	Partizipation, Fehlerkultur und Beschwerdemanagement	19
6	Intervention	20
6.1	Umgang mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	20
6.2	Umgang mit dem Verdacht der Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende (ehrenamtlich oder hauptamtlich)	24
6.3	Rehabilitation	24
Anhänge		26
Anhang 1: Wichtige Ansprechpartner		26
Anhang 2: rechtliche Grundlagen		28
Anhang 3: Selbstverpflichtungserklärung		30
Anhang 4: Verhaltenskodex		31
Anhang 5: Feedbackweg		33

1 Einleitung

Wir sind eine 2004 gegründete Elterninitiative unter dem Dach des Evangelischen Vereins Pistoriuspflege e.V. mit dem Ziel, Kinder und ihre Familien oder Lebensgemeinschaften im Stadtteil Stuttgart-Ost zu stärken. Unser Stadtteil- und Familienzentrum (SFZ) ist ein Ort der Gemeinschaft, der Unterstützung und des Miteinanders. Unsere Besucher:innen – vor allem unsere kleinen Gäste - liegen uns am Herzen. Wir verstehen den Schutz von Kindern vor Gefährdung, Vernachlässigung und Gewalt als eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe – insbesondere für Einrichtungen, die in direktem Kontakt mit Kindern und ihren Familien stehen. Als Stadtteil- und Familienzentrum tragen wir eine besondere Verantwortung, eine sichere, vertrauensvolle und förderliche Umgebung für alle Besucher:innen zu schaffen.

Ein Kinderschutzkonzept ist ein Plan, der beschreibt, wie wir Kinder in unserer Einrichtung vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung schützen. Es regelt, wer was tut, wenn etwas Auffälliges passiert, und wie wir alle vorbeugend dazu beitragen, dass Kinder sich bei uns sicher und respektiert fühlen.

Warum ist das wichtig?

1. *Kinder haben ein Recht auf Schutz.*

Sie sollen ohne Angst aufwachsen und darauf vertrauen können, dass Erwachsene sie ernst nehmen und für sie da sind.

2. *Es gibt uns Sicherheit im Handeln.*

Wenn ein Kind etwas erzählt oder uns etwas auffällt, wissen wir genau, welche Schritte wir gehen müssen und an wen wir uns wenden können.

3. *Es schützt auch uns als Fachkräfte.*

Klare Regeln und Abläufe helfen, Missverständnisse zu vermeiden und professionell zu handeln.

4. *Es stärkt unsere Einrichtung.*

Ein gelebtes Kinderschutzkonzept zeigt Eltern, Trägern und der Öffentlichkeit:

Wir übernehmen Verantwortung.

Diese Kinderschutzkonzeption ist eine verbindliche Absprache darüber, wie wir in unserer Einrichtung Kinder vor Gewalt schützen und ihre Rechte sichern. Der Zweck dieses Dokuments ist es, verbindliche Leitlinien und Maßnahmen zum Schutz der Kinder festzulegen, Verantwortlichkeiten zu definieren und Präventions- sowie Interventionsstrategien transparent zu machen.

Es wurde im Jahr 2025 erstellt und versteht sich als lebendiges Dokument, das regelmäßig überprüft und weiterentwickelt wird – im Sinne einer lernenden Organisation, die den Kinderschutz kontinuierlich stärkt und fördert. Alle Maßnahmen und Verfahren werden offen kommuniziert, sind jederzeit einsehbar (auf der Homepage und vor Ort) und Gäste und Besucher:innen sind eingeladen, sich in den Prozess der Erstellung und Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzeptes einzubringen.

2 Zuständigkeiten und Trägerstruktur

Der Verein Pistoriuspflege e.V. hat seinen Sitz in Stuttgart-Gaisburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Der Verein stellt sich die christliche Erziehung der Jugend von Stuttgart-Gaisburg zur Aufgabe. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch den Betrieb der Einrichtungen KITA Pistoriuspflege „Erlebnisinseln“, der Schulkindbetreuung an der Grundschule Gaisburg und des Stadtteil- und Familienzentrums Gaisenhaus.

Verein Pistoriuspflege e.V.

Hornbergstr. 99

70188 Stuttgart

0711-21958509

info@verein-pistoriuspflege.de

Homepage: www.verein-pistoriuspflege.de

Eintragung: Amtsgericht Stuttgart, Registergericht VR 2270

Vorstand

Frank Eulert, Vorsitzender des Vorstands

Kai Viehweger, Finanzvorstand

Der Vorstand des Stadtteil- und Familienzentrums trägt die Verantwortung, dass Kinder bestmöglich vor jeglicher Art von Gewalt geschützt werden.

2.1 Einrichtungsbeschreibung und Leitbild

Das Familienzentrum Gaisenhaus ist eine Elterninitiative unter dem Dach des evangelischen Vereins Pistoriuspflege e.V., der auch Träger des benachbarten Kindergartens und der Schulkindbetreuung an der Grundschule Gaisburg ist. Die Initiative wurde im Oktober 2004 im Rahmen des Runden Tisches Gaisburg zur Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und ihren Lebensgemeinschaften gegründet. Ziel war der Aufbau eines Stadtteil- und Familienzentrums (SFZ) in Gaisburg nach dem Vorbild der bestehenden Stadtteil- und Familienzentren in Stuttgart. Stadtteil- und Familienzentren sind offene Einrichtungen der Familienselbsthilfe, die von den Nutzerinnen und Nutzern selbst gestaltet und verwaltet werden. Die vier Säulen, auf denen das Konzept beruht, sind das offene Angebot, das Prinzip der im Alltag gewonnenen Expertise, die Honorierung der geleisteten Arbeit und die Kinder, die immer selbstverständlich mit dazugehören.

Es gibt ein vielfältiges Angebot. Herzstück sind die Offenen Treffs und Krabbelgruppen, die ergänzt werden durch Kurse für Kinder und Familien, generationen-übergreifende Kreativangebote, sowie zielgruppenspezifische Angebote für Mütter und Väter, Alleinerziehende, Familien mit Kindern mit Beeinträchtigung und Menschen mit Migrationsgeschichte. Das Gaisenhaus bietet verschiedene inklusive Angebote an. Seit 2021 gibt es darüber hinaus Angebote für Menschen ab 60 +/- Jahren. Damit sieht sich das SFZ als Einrichtung für die ganze Familie.

Das SFZ Gaisenhaus ist als Elterninitiative entstanden aus der Selbsthilfe, und versteht sich als lebendiger, offener Ort für alle Familien – getragen von Gemeinschaft, Engagement und Alltagserfahrung. Das Grundsatzpapier “Alleinstellungsmerkmal der Mütterzentren”, das im Jahr 2025 vom Mütterforum Baden- Württemberg und dem Bundesverband der Mütterzentren erstellt wurde, fasst das Selbstverständnis des SFZ Gaisenhaus und die Leitideen, die unsere tägliche Arbeit prägen, zusammen:

[2025_alleinstellungsmerkmale_muetterzentren.pdf](#)

Mütterzentren*

Räume für gelebte Gemeinschaft & Teilhabe

Mütterzentren sind lebendige, offene Orte für alle Familien – getragen von Gemeinschaft, Engagement und Alltagserfahrung. Sie setzen sich für eine gleichwertige Teilhabe von Müttern und Familien am gesellschaftlichen Leben ein und schaffen Räume, in denen Sorgearbeit sichtbar, gewürdigt und geteilt wird. Die Angebote sind sozialraumorientiert und richten sich nach den Bedürfnissen der Familien.

* Mütterzentren sind einzigartige Einrichtungen mit Alleinstellungsmerkmalen, die aus der Frauen- und Mütterbewegung der 1980er Jahre hervorgegangen sind. Viele nennen sich inzwischen Familienzentren, Eltern-Kind-Zentren, Mehrgenerationenhäuser oder Nachbarschaftstreffs. All diese aus der Selbsthilfe entstandenen Zentren verbinden Selbstorganisation, Praxisexpertise und Empowerment mit einem klaren Einsatz für Gleichstellung. Damit unterscheiden sie sich deutlich von institutionell geprägten Familienzentren und ähnlichen Einrichtungen.

Mütterzentren teilen folgende Alleinstellungsmerkmale:



Willkommenskultur und Gastgeber:innenprinzip

Gastgeber:innen schaffen Räume für alle – unabhängig von Herkunft, Bildung, Lebensform oder Sprache.

Beteiligung wird möglich, Vielfalt bewusst gelebt – besonders auch für Menschen, die sonst oft vergessen werden.



Praxisexpert:innen

Jede:r bringt persönliche Fähigkeiten mit: Alltagserfahrung, Sprachkenntnisse, handwerkliches Geschick und vieles mehr. Alle können geben, nehmen und wachsen.



Empowerment durch Teilhabe

Menschen erleben in Mütterzentren, dass ihre Ideen zählen. Sie entdecken Selbstwirksamkeit, eigene Kompetenzen und gestalten gemeinsam einen gelingenden Alltag. Hilfe zur Selbsthilfe und gegenseitige Unterstützung sind dabei zentrale Prinzipien.



Selbstorganisation & Beteiligung

Mütterzentren sind unabhängig organisiert, oft ehrenamtlich geführt und von der Beteiligung der Menschen vor Ort getragen. Entscheidungen entstehen im Miteinander.

Mit ihrem Engagement wirken sie aktiv in die Gesellschaft hinein – sie knüpfen Netzwerke, fördern Dialog und beteiligen sich an politischen Prozessen.



Kinder sind selbstverständlich dabei

Kinder werden immer mitgedacht – und meist mitgebracht. Sie sind willkommen und Teil der Gemeinschaft – von Anfang an.



Mütter und Sorgearbeit im Mittelpunkt

Wir setzen uns seit unserer Gründung für Mütter ein, insbesondere in der politischen Arbeit. Denn Sorgearbeit wird immer noch vorwiegend von Frauen geleistet.

Auch Väter und andere sorgende Personen sind mit einbezogen. So wird Gleichstellung praktisch gelebt.



Mütterlichkeit als gemeinsame Fürsorge

Mütterzentren bieten geschützte Räume, in denen Menschen mit Sorgeverantwortung sich vernetzen, austauschen und gegenseitig stärken können.

Darin steckt die Idee eines solidarischen Miteinanders. In dieser wird Mütterlichkeit als Fürsorge und zentrale Stärke verstanden. Sorgearbeit liegt also unabhängig vom Geschlecht nicht allein in der privaten Verantwortung, sondern ist eine gesellschaftliche und gesellschaftliche Aufgabe.



Offener Treff

Der Offene Treff ist und war von Anfang an das Herz eines Mütterzentrums, gestaltet als sozialräumlich wirksame Methode. Er ist wie ein öffentliches Wohnzimmer der zentrale Begegnungsraum – niedrigschwellig und offen für alle. Er ist geprägt von Zugewandtheit, Alltagsnähe und echtem Interesse.

Der Offene Treff als informelles Bildungsangebot ist die Grundlage für weiterführende Angebote und Beratung.

Weitere Informationen
und Materialien



Die geteilte Einrichtungsleitung trägt die Gesamtverantwortung im SFZ Gaisenhaus.

Administrative Leitung:

Christiane Schomburg

christiane.schomburg(at)gaisenhaus.de

Mobil: 0152 5321 4731

Pädagogische Leitung:

Katrin Dalman

katrin.dalman(at)gaisenhaus.de

Mobil: 01590 5867520

Das Team des SFZ Gaisenhaus besteht des Weiteren aus einem pädagogischen Mitarbeiter sowie mehreren ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Das gesamte Team ist verantwortlich für die Wahrnehmung der Schutz- und Fürsorgepflicht und für die Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzeptes. Während der Angebote sind die Eltern oder andere erwachsene Bezugspersonen stets anwesend, die Betreuung oder Aufsicht wird nicht auf die Mitarbeitenden des Gaisenhauses übertragen.

2.2 Benennung von Schutzbeauftragten

Das SFZ Gaisenhaus benennt eine vertrauensvolle Ansprechperson für Kinder, Jugendliche, Eltern und die Mitarbeitenden als Schutzbeauftragte:n. Diese ist verantwortlich für die Beratung, Schulung der Mitarbeitenden sowie die Dokumentation der angebotenen Maßnahmen und Meldungen von etwaigen Kinderschutzfällen.

Die/Der Schutzbeauftragte erfüllt folgende Kriterien:

- sie/er hat einen pädagogischen Berufsabschluss
- sie/er hat Kenntnisse über die Strukturen im Stadtteil- und Familienzentrum
- sie/er hat Wissen zum Kinderschutz bzw. Bereitschaft zur Fortbildung

- sie/er verfügt über hohe soziale und kommunikative Kompetenzen
- sie/er hat Kontakte zu regionalen Netzwerken bzw. baut diese auf
- sie/er verpflichtet sich zur Verschwiegenheit

2.3 Zusammenarbeit mit der Stadt Stuttgart / Jugendamt

Das SFZ Gaisenhaus ist in zahlreichen Gremien und Arbeitsgruppen der Stadt Stuttgart vertreten:

- Arbeitskreis Frühe Hilfen Stuttgart-Ost
Der/ Die jeweilige Koordinator:in des AK Frühe Hilfen ist die für das SFZ Gaisenhaus zuständige "insoweit erfahrene Fachkraft Kinderschutz" und somit erste Ansprechperson bei allen Fragen rund ums Thema Kinderschutz.
Der AK Frühe Hilfen trifft sich mindestens 4x pro Jahr.
- Netzwerkkonferenz Frühe Hilfen Stuttgart-Ost
Die Netzwerkkonferenz wird ebenfalls vom/von der Koordinator:in des AK Frühe Hilfen organisiert und bindet weitere Partner, wie z.B. Kinderärzt:innen, Gynäkolog:innen, Hebammen, andere im Gesundheitswesen Tätige sowie Stuttgart weit tätige Träger der Frühen Hilfen mit ein.
Die Netzwerkkonferenz trifft sich 2x pro Jahr.
- Handlungsfeldkonferenz Kinder und Handlungsfeldkonferenz Jugend/Familie Stuttgart-Ost
In den HfKs sind alle Einrichtungen vertreten, die mit Kindern bzw. mit Jugendlichen/Familien in Stuttgart-Ost arbeiten. Die HfKs treffen sich jeweils 4x pro Jahr, mindestens einmal davon gemeinsam. Sie organisieren auch gemeinsame Veranstaltungen wie die Kinder-Kunst-Tour, temporäre Spielstraßen und das Jugendforum 2026. Unter anderem sind der für Prävention zuständige Beamte der Polizei sowie Vertreter des Hauses des Jugendrechts Mitglieder der HfK.

Weitere Gremien und Arbeitsgruppen, in denen wir mitwirken:

- Fachaustausch der Stadtteil- und Familienzentren und der Stadtteilhäuser in Stuttgart
- Trägerrunde soziale Treffpunkte
- AG 78 Familienbildung
- Große Steuerungsrunde Frühe Hilfen
- Trägerübergreifender Austausch Frühe Hilfen
- Arbeitskreis Alleinerziehende
- Mütterforum Baden-Württemberg e.V.

Das Familienzentrum Gaisenhaus ist Mitglied im Mütterforum BW e.V., dem Verband der fünfzig unabhängigen Mütter- und Familienzentren sowie Mehrgenerationenhäuser in Baden-Württemberg. Unsere Koordinatorin Christiane Schomburg ist seit 2021 Vorständin im Mütterforum.

Das Mütterforum bietet Fortbildungen und Austauschmöglichkeiten im Bereich Kinderschutz an.

- Bundesverband der Mütterzentren e.V.

Im Bundesverband der Mütterzentren sind über 400 Mütter- und Familienzentren aus ganz Deutschland zusammengeschlossen.

Insgesamt sind wir Teil eines weit verzweigten Netzwerks mit zahlreichen Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten zum Thema Kinderschutz.

2.4 Beschreibung der Räumlichkeiten im Stadtteil- und Familienzentrum Gaisenhaus

Das SFZ Gaisenhaus verfügt über Räumlichkeiten in zwei verschiedenen Häusern, die nur wenige Meter voneinander entfernt liegen. Bei beiden Häusern gibt es einen mit einem Code gesicherten Schlüsseltresor, in dem der Schlüssel für die Eingangstür hinterlegt ist. So erhalten die ehrenamtlich Mitarbeitenden oder Mieter Zugang zu den Räumlichkeiten.

2.4.1 Hornbergstraße 99

Das SFZ Gaisenhaus teilt sich dieses Gebäude mit der Kita der Pistoriuspflege. Das SFZ nutzt das Erdgeschoss, die Kita die anderen Stockwerke. Der Mehrzweckraum im Erdgeschoss wird stundenweise und nach Absprache auch von der Kita genutzt. Die Küche der Kita befindet sich ebenfalls im Erdgeschoss. Ein Lastenaufzug (verschlossen, nur mit Schlüssel zu bedienen) führt in die oberen Stockwerke, sowie auch eine Treppe. Durch das offene Treppenhaus sind die Räumlichkeiten des SFZ und der Kita miteinander verbunden.

Durch die Eingangstür wird der Eingangsbereich betreten, der als Spielbereich genutzt wird und mit verschiedenen Spielgeräten und Materialien ausgestattet ist. Von ihm gehen mehrere Räume ab: ein kleines Büro der Koordination, Personal WC, barrierefreies WC mit Wickelplatz (abschließbar), kleine Teeküche. Eine Außentür aus Glas führt in den Innenhof der Kita. Über einen Flur gelangt man vom Eingangsbereich in den großen Mehrzweckraum. Hier befindet sich eine Hintertür, die zum kleinen Außengelände führt. Die Hintertür ist aus Brandschutzgründen nicht abgeschlossen, kann von außen jedoch nur mit einem Schlüssel geöffnet werden. Das Außengelände kann bei Bedarf als Parkplatz genutzt werden und ist deshalb nicht durch einen massiven Zaun, sondern nur durch ein Netz vom angrenzenden Gehweg abgetrennt.

Im Flur ist der Zugang zum Lastenfahrstuhl (abgeschlossen), zu einem kleinen Abstellraum (abgeschlossen), zur Kitaküche (nicht verschlossen wegen Brandschutz) und zum Treppenhaus. Die Treppe wird durch das Personal der Kita ständig benutzt, um in die Küche zu gelangen. Ein abschließbares Tor würde die Abläufe der Kita maßgeblich stören. Der Treppenaufgang stellt einen sensiblen Bereich da, da die Kinder, die das SFZ besuchen, sehr gerne hier klettern und spielen möchten, was jedoch für das Kitapersonal eine Gefahr – auch durch herumliegendes Spielzeug - darstellt. Am oberen Ende ist die Treppe mit einem Holztor und einem Riegel gesichert. Weitere Maßnahmen, um die Sicherheit zu erhöhen:

- An jeder Stufe befinden sich Hinweisschilder, auch mit Stopp Symbol, dass auf den Treppenstufen nicht gespielt werden darf und nur das Kitapersonal die Stufen betreten darf

- An der Wand befindet sich ein Hinweisschild: Betreten verboten, Zugang nur für Kitapersonal
- Die Mitarbeitenden des SFZ werden sensibilisiert und aufgefordert, Besucher auf die Regeln hinzuweisen

Offener Treff – offenes Haus

Der Zugang zu den Räumlichkeiten ist während der Büro- und Angebotszeiten stets gegeben, es gibt keine verschlossenen Türen. Dies entspricht dem Konzept und der Angebotsstruktur des SFZ, bedeutet aber auch, dass die Räumlichkeiten in dieser Zeit von Fremden betreten werden können. Auch gibt es die Ein-/Ausgänge und das Treppenhaus, über die die Kinder die Räumlichkeiten verlassen können. Sowohl die Eltern als auch die Mitarbeitenden sollten sich dieser Situation bewusst sein und die Kinder so beaufsichtigen, dass Kinder die Räumlichkeiten nicht allein ohne Begleitung der Eltern verlassen.

Maßnahmen: Mitarbeitende werden für die Thematik sensibilisiert. Unbekannte Personen werden begrüßt und angesprochen.

Einsehbarkeit

Die Räumlichkeiten sind von außen einsehbar, insbesondere durch die Glasfront im Eingangsbereich und im Mehrzweckraum.

Maßnahme: Plissees bzw. Gardinen an allen zur Straße zeigenden Fenstern sind vorhanden, die bei Bedarf zugezogen werden können. In den WC-Räumen sind die Fenster mit Milchglas ausgestattet.

2.4.2 Hornbergstraße 107

In den Räumen eines ehemaligen Ladenlokals befinden sich weitere Räumlichkeiten, die vom SFZ genutzt werden. Zugang gibt es über den Vordereingang und den Hintereingang zum großen Raum, in dem eine kleine Küche integriert ist. Eine Tür führt zum Nebenraum, in dem sich ein Waschbecken und ein ausklappbarer Wickeltisch befindet. Von hier gehen zwei kleine WC-Räume ab.

Die Räumlichkeiten werden für den offenen Treff, durch zahlreiche Krabbelgruppen sowie für Kreativ- und Bewegungsangebote genutzt.

Einsehbarkeit

Die Räumlichkeiten sind von außen einsehbar, insbesondere durch die Glasfront zur Straße hin.

Maßnahme: Plissees an allen zur Straße zeigenden Fenstern sind vorhanden, die bei Bedarf zugezogen werden können. In den WC-Räumen sind die Fenster mit Milchglas ausgestattet.

Auch für die Räumlichkeiten der Hornbergstraße Nr. 107 gilt: betreten Fremde die Räumlichkeiten, werden sie durch die Besucher oder ehrenamtlich Tätigen angesprochen. Kinder werden so beaufsichtigt, dass sie die Räumlichkeiten nicht ohne ihre Eltern verlassen.

3 Rechtliche Grundlagen zum Kinderschutz

“Kinder und Jugendliche haben das grundlegende Recht, gewaltfrei aufzuwachsen. Dieses Recht ist sowohl in der UN-Kinderrechtskonvention als auch im Grundgesetz verankert und verpflichtet alle Erwachsenen, Kinder vor körperlicher, psychischer, sexualisierter und digitaler Gewalt, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung zu schützen.

Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die uns alle angeht und die eine Kultur des Hinschauens und Handelns bedarf. Effektiver Kinderschutz erfordert

zudem frühzeitiges und koordiniertes Zusammenarbeiten von unterschiedlichen Fachkräften.“



Quelle: [Kinderschutz: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg](#)

Die ausführlichen Gesetzestexte sind hier zu finden:

UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK):



<https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention#pdf>

Die Regelungen, wie Kinder und Jugendliche geschützt werden können, finden sich im Sozialgesetzbuch VIII und im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe:



https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)



<https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/index.html>

Auszüge (SGB VIII § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung; SGB VIII § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen) finden sich in Anhang 1.

4 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Kindeswohl bezeichnet den Zustand, in dem die körperlichen, geistigen und seelischen Bedürfnisse eines Kindes erfüllt sind und es in seiner Entwicklung gefördert, geschützt und in seinen Rechten respektiert wird. Eine **Kindeswohlgefährdung** liegt vor, wenn das Wohl eines Kindes durch Handeln oder Unterlassen von Bezugspersonen ernsthaft bedroht ist und eine Schädigung zu erwarten ist. Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein, u.a. durch:

Körperliche Misshandlung

Bewusste oder wiederholte körperliche Gewalt, die Schmerzen oder Verletzungen verursacht. Dazu gehören z. B. Schläge, Stoßen, Schütteln, Verbrennen, Würgen oder andere Gewaltakte, die körperliche Schäden oder nachhaltige Beeinträchtigungen hervorrufen.

Psychische (emotionale) Misshandlung

Verhaltensweisen, die das seelische Wohl von Kindern schwer beeinträchtigen. Dazu zählen etwa ständige verbale Demütigung, Beschimpfung, Einschüchterung, Isolierung, Entwertung, das Erzeugen von Angst oder das systematische Ignorieren emotionaler Bedürfnisse. Diese Form kann das Selbstwertgefühl und die psychische Entwicklung nachhaltig schädigen.

Sexuelle Misshandlung / sexualisierte Gewalt

Jede Art von sexuellem Kontakt oder sexueller Handlung gegenüber einem Kind, zu dem es nicht in der Lage ist, einzuwilligen. Das umfasst auch das Zeigen pornografischer Darstellungen, Online-Ausbeutung, erzwungene oder manipulierte sexuelle Handlungen sowie situationsbezogene anzügliche Kommentare sowie körperliche oder verbale Grenzüberschreitungen.

Vernachlässigung

Das wiederholte oder anhaltende Unterlassen, grundlegende Bedürfnisse eines Kindes zu erfüllen. Dazu gehört das Fehlen ausreichender Ernährung, Kleidung, medizinischer Versorgung und Schutz, aber auch mangelnde emotionale Zuwendung,

Beaufsichtigung oder Förderung. Vernachlässigung kann zu Entwicklungsverzögerungen, physischen und psychischen Schäden führen.

Wichtig: Diese Formen können einzeln auftreten oder miteinander kombiniert sein. Alle beeinträchtigen das Recht des Kindes auf eine sichere, förderliche und gewaltfreie Entwicklung.

Hinweise auf Kindeswohlgefährdung

Es gibt nicht immer eindeutige, sichtbare Signale für eine Kindeswohlgefährdung, jedoch können plötzliche Verhaltensänderungen ein Anhaltspunkt sein:

Körperlich

- Häufige oder unerklärliche Verletzungen
- Auffällige Müdigkeit, Hunger, ungepflegtes Erscheinungsbild
- Unangemessene oder fehlende Kleidung
- Wiederkehrende unbehandelte Krankheiten

Verhalten & Emotionen

- Rückzug, Teilnahmslosigkeit, Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit
- Überangepasstes oder stark kontrolliertes Verhalten
- Aggressivität, starke Stimmungsschwankungen
- Plötzliche, deutliche Verhaltensänderungen

Sozialverhalten

- Auffälliges Nähe- oder Distanzverhalten
- Vermeidung bestimmter Personen
- Ungewöhnlich hohe Verantwortungsübernahme

Entwicklung & Lernen

- Entwicklungsverzögerungen oder Rückschritte
- Konzentrationsprobleme, Leistungsabfall
- Häufiges Fehlen oder Unzuverlässigkeit

Hinweise auf sexualisierte Gewalt

- Sexualisiertes Verhalten/Wissen nicht altersgemäß
- Angst oder Abwehr bei Körperkontakt oder Pflegesituationen
- Andeutungen, Aussagen oder Zeichnungen mit sexuellem Bezug

5 Präventive Maßnahmen zum Kinderschutz

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, die das SFZ Gaisenhaus unternimmt, um den Kinderschutz zu stärken.

5.1 Verhaltenskodex für Mitarbeiter und Freiwillige

Der Verhaltenskodex beschreibt die Grundhaltung des Stadtteil- und Familienzentrums und gilt für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen. Darin sind Leitgedanken und Richtlinien für das praktische Handeln festgehalten. Der Verhaltenskodex dient als Orientierung für den respektvollen Umgang mit Kindern sowie Erwachsenen und der Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte. Alle, die im Stadtteil- und Familienzentrum tätig sind, erhalten eine Einführung in den Verhaltenskodex. Die Einrichtungsleitung bespricht mit den Mitarbeitenden folgende zwischenmenschliche Regeln, die im Kontakt mit anderen Erwachsenen und Kindern gelten.

Zwischenmenschliche Regeln – wie gehen wir miteinander um

Unser Stadtteil- und Familienzentrum ist ein Ort der Gemeinschaft, der Unterstützung und des Miteinanders. Folgende Regeln sind uns im Umgang miteinander besonders wichtig:

- Wir begegnen uns freundlich und wohlgesinnt.
- Wir respektieren uns gegenseitig und akzeptieren Vielfalt.
- Wir bleiben im Austausch und halten uns an Absprachen.

- Wir reden miteinander, nicht übereinander.
- Probleme/Missverständnisse sprechen wir offen und zeitnah an, um gemeinsam eine Lösung zu finden.
- Wir gehen wertschätzend miteinander um und unterstützen uns gegebenenfalls.
- Wir lassen unser Gegenüber aussprechen und hören aufmerksam zu.
- Wir respektieren die Grenzen unseres Gegenübers
- Wir respektieren unsere eigenen Grenzen und holen uns bei Bedarf Hilfe

Die Einrichtungsleitung bespricht mit den Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen den Verhaltenskodex und alle im Stadtteil- und Familienzentrum Tätigen unterschreiben ihn (siehe Anhang 4).

5.2 Personalverantwortung

Im Bewerbungsverfahren und bei der Einstellung neuer Mitarbeitende macht die Leitung des SFZ Gaisenhaus die Haltung zum Kinderschutz deutlich. Einstellungsvoraussetzung ist eine Verpflichtung zur Umsetzung des Kinderschutzkonzepts und eine Einhaltung des Verhaltenskodex.

5.2.1 Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis

Der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII) verhindert, dass einschlägig vorbestrafte Personen (hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich) in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. Alle im SFZ Gaisenhaus Tätigen (ehren- und hauptamtlich) müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Hiervon ausgenommen sind die ehrenamtlichen Leitungen der Krabbelgruppen, da in diesen Gruppen die teilnehmenden Eltern die alleinige Verantwortung für ihre Kinder tragen.

Der Gesetzgeber macht in SGB VIII §72a für die Dokumentation der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis klare Vorgaben. Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht behalten oder kopiert, sondern nur eingesehen werden. Dokumentiert werden darf:

- Name der Person
- Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses
- Datum der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Wird bei der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis eine Verurteilung wegen einer Straftat wie definiert in § 72 Abs. 1 SGB VIII festgestellt, hat dies einen Tätigkeitsausschluss der betreffenden Person für die Kinder- und Jugendhilfe zur Folge, sowohl für ehrenamtliche wie auch hauptamtliche Tätigkeit. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein und hat bei uns eine Gültigkeit von fünf Jahren ab Ausstellungsdatum. Alle fünf Jahre wird es erneut eingefordert. Bei einer Nichtbeschäftigung der Person oder Beendigung der Tätigkeit sind die Daten der Einsichtnahme unverzüglich wieder zu löschen, da keine Daten von Personen gespeichert werden dürfen, die nicht beschäftigt sind. Im Falle einer kurzfristigen oder zeitlich begrenzten Mitarbeit soll eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet vorgelegt werden (siehe Anhang 3).

5.2.2 Schulungen für Mitarbeitende

Die Qualifizierung der Mitarbeitenden stellt sicher, dass Kindeswohlgefährdung erkannt wird und entsprechend frühzeitiges Handeln möglich ist. Schulungen, Fortbildungen und Fachtage zu pädagogischen Grundlagen, Kinderrechten und Methoden zur Stärkung von Kindern und deren Familien für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitenden werden in regelmäßigen Abständen angeboten. Alle Mitarbeitende kennen den/ die Kinderschutzbeauftragte:n und haben jederzeit die Möglichkeit für ein Reflexionsgespräch.

5.3 Professionelle Haltung

In unserem Stadtteil- und Familienzentrum arbeiten Fachkräfte und Ehrenamtliche Hand in Hand. Ein familiärer Umgang bestimmt unseren Alltag, Mitarbeitende und besuchende Familien sind häufig Nachbarn und freundschaftlich miteinander verbunden. Dieser familiäre Umgang trägt maßgeblich zu der offenen und herzlichen Atmosphäre in unserem Zentrum bei. Der gute Umgang mit Konfliktsituationen wie

einem Verdacht der Kindeswohlgefährdung erfordert eine professionelle Haltung. Um diese zu erarbeiten und einen guten Umgang mit Nähe und Distanz zu schulen, haben die im Stadtteil- und Familienzentrum ehrenamtlich Tätigen die Möglichkeit zum Austausch untereinander und mit der pädagogischen Leitung sowie die Möglichkeit an Schulungen teilzunehmen.

5.4 Ressourcenorientierte Familienarbeit

Unsere Angebote für Kinder und Familien, die Elternarbeit sowie die Elternbildung leisten einen wichtigen Beitrag zur Stärkung von Kindern und ihren Familien und wirken damit präventiv gegen Kindeswohlgefährdung. Durch niedrigschwellige, verlässliche und wertschätzende Angebote erleben Kinder Schutz, Förderung und Beteiligung und können ihre sozialen, emotionalen und persönlichen Kompetenzen entwickeln. Familien werden in ihrer Erziehungs- und Alltagskompetenz gestärkt, indem sie Unterstützung, Orientierung und Austausch erhalten. Die Elternarbeit schafft vertrauensvolle Beziehungen, fördert offene Kommunikation und ermöglicht es, Belastungen frühzeitig wahrzunehmen und gemeinsam passende Unterstützungsangebote zu finden. In der Elternbildung werden Wissen, Handlungssicherheit und Ressourcen vermittelt, sodass Eltern in ihrer Verantwortung gestärkt und befähigt werden, die Bedürfnisse ihrer Kinder wahrzunehmen und angemessen darauf zu reagieren. Insgesamt trägt diese präventive, ressourcenorientierte Arbeit dazu bei, Risiken frühzeitig zu erkennen, Schutzfaktoren zu stärken und das Wohl von Kindern nachhaltig zu sichern.

5.5 Partizipation, Fehlerkultur und Beschwerdemanagement

Zur Stärkung unserer Kinder und Familien gehört auch die Möglichkeit der gelebten Beteiligung, zu der regelmäßig eingeladen und aufgefordert wird (#GaisenhausMitmachhaus) sowie die Etablierung von Feedback- und Beschwerdemöglichkeiten. Kinder sowie Eltern, aber auch Mitarbeitende haben geregelte Möglichkeiten, auf Fehler und Missstände aufmerksam zu machen aber auch positive Rückmeldungen zu geben oder Ideen einzubringen. Hinter jeder

Beschwerde steckt ein Bedürfnis. Im SFZ Gaisenhaus werden Bedürfnisse von Besucher:innen ernst genommen – auch wenn nicht immer jedes Bedürfnis erfüllt werden kann. Kinder äußern Beschwerden nicht immer in Worten, sondern zum Beispiel auch über das Verhalten, über Ablehnung oder über andere Kommunikationsmöglichkeiten. Mitarbeitende werden sensibilisiert, um Beschwerden, Wünsche, Ideen und Anregungen wahrzunehmen und an die Leitung weiterzugeben.

Wir legen großen Wert auf eine offene Haltung der Mitarbeitenden und einer gelebten Fehlerkultur. Nur wer weiß, dass über Fehler gesprochen werden kann, ohne direkt verurteilt zu werden, wird dies auch tun. Im SFZ Gaisenhaus weisen in beiden Häusern Aushänge auf Beschwerde- und Feedbackmöglichkeiten hin (siehe Anhang 5). Das Leitungsteam reagiert zeitnah auf Beschwerden und Feedback. Beschwerden, die einer Weiterverarbeitung bedürfen und der Umgang damit werden dokumentiert.

6 Intervention

Handlungsleitlinien geben Handlungssicherheit für Mitarbeitende. Hierbei hat der Schutz des Kindes oberste Priorität. Mitarbeitende handeln nicht allein, sondern eingebunden in klare Strukturen und Verantwortlichkeiten.

6.1 Umgang mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Grundsätzlich gilt:

- Wir bewahren Ruhe.
- Wir handeln besonnen und nicht vorschnell.
- Sofortiges Handeln ist nur in wenigen Situationen notwendig. Kinder benötigen ein stabiles Gegenüber, das Sicherheit vermittelt.
- Wir sind offen für ein Gespräch, drängen das Kind nicht und fragen es auch nicht aus.
- Wir hören zu und zeigen Anteilnahme.
- Wenn ein Kind von einer verletzenden Bemerkung oder von einer belastenden Situation erzählt, dann nehmen wir es ernst und hören zu.

- Wir glauben dem Kind, wenn es von Übergriffen erzählt.
- Wir versichern dem Kind, dass es keine Schuld an dem Geschehen hat.
- Wir sind transparent gegenüber unserer Rolle und zu den Möglichkeiten und Grenzen unserer Hilfe. Das bedeutet: wir machen keine Versprechen, die wir nicht halten können.
- Wir behandeln das, was uns erzählt wird, vertraulich. Wir erklären dem Kind, dass wir uns selbst Hilfe und Unterstützung holen werden.
- Nach Möglichkeit beziehen wir das Kind mit ein und entscheiden gemeinsam und altersangemessen.
- Wir vermeiden es, potenzielle Täter:innen mit einem Verdacht zu konfrontieren oder bloßzustellen.
- Wir handeln besonnen, insbesondere, wenn der Schutz des Kindes durch ein Gespräch mit den Eltern gefährdet ist, z.B. weil Eltern als Täter:innen in Frage kommen, oder ihre spontane Reaktion für das Kind nicht unterstützend ist

Austausch im Team:

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (auch durch ehrenamtlich Mitarbeitende) wird unverzüglich Kontakt mit der Schutzbeauftragten für Kinderschutz des SFZ Gaisenhaus aufgenommen. Der Fall wird im Leitungsteam besprochen. Wir machen uns Notizen zu den Schilderungen, die hilfreich bei der umfassenden Einschätzung der Situation sein können. Hierbei beschreiben wir Auffälligkeiten sachlich, zeitnah und wertfrei. Liegen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes vor, werden diese schriftlich dokumentiert. Wenn das Team gemeinsam eine Kindeswohlgefährdung nicht ausschließen kann, wird durch die Schutzbeauftragte für Kinderschutz des SFZ eine insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) hinzugezogen und eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung begonnen.

Der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erweist sich als unbegründet

Hiermit ist das Verfahren des Familienzentrums beendet.

Es ist keine Gefährdung erkennbar, aber Hilfebedarf von Nöten

Hierbei kann das Familienzentrum entweder eigene Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung einsetzen, d.h. der Familie entsprechende Hilfen anbieten, oder auf andere frei zugängliche Hilfen hinweisen und diese der Familie vermitteln. Außerdem überprüft und dokumentiert das Familienzentrum, dass die Erziehungsberechtigten diese Hilfen in Anspruch nehmen. Nimmt die Familie die geeigneten Hilfen an, ist hiermit das Verfahren des Familienzentrums bis auf Weiteres beendet. Nehmen die Erziehungsberechtigten die Hilfen nicht in Anspruch, beobachtet das Familienzentrum das Kind weiterhin und dokumentiert ggf. die weitere Gefährdung des Kindes.

Ggfls. wird weiterhin die Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ieF) in Anspruch genommen.

Bestätigung des Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung

Das weitere Vorgehen wird gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachkraft vereinbart. Liegt eine „drohende Kindeswohlgefährdung“ vor, müssen die Erziehungsberechtigten, wenn dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet ist, in einem Gespräch von der Leitung aufgefordert werden, umgehend mit den Sozialen Diensten des Fachbereichs Jugend & Familie Kontakt aufzunehmen. Außerdem werden die Erziehungsberechtigten in diesem Gespräch darauf hingewiesen, dass das Familienzentrum eine Informationspflicht gegenüber dem Fachbereich Jugend & Familie hat, sollten die Erziehungsberechtigten das Hilfeangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch nehmen.

Ist der Schutz des Kindes durch ein Gespräch mit den Eltern gefährdet, z.B. weil Eltern als Täter:innen in Frage kommen oder weil davon ausgegangen werden muss, dass ihre spontane Reaktion für das Kind nicht unterstützend ist, ist eine Mitteilung an den Fachbereich Jugend & Familie (Jugendamt) ohne Einbezug der Eltern erforderlich.

Wichtig: ALLE Bemühungen zur Gefährdungsabwendung müssen stets dokumentiert werden! Die Thematik wird vertraulich behandelt und die Dokumentation bleibt unter Verschluss im Büro des SFZ Gaisenhaus.

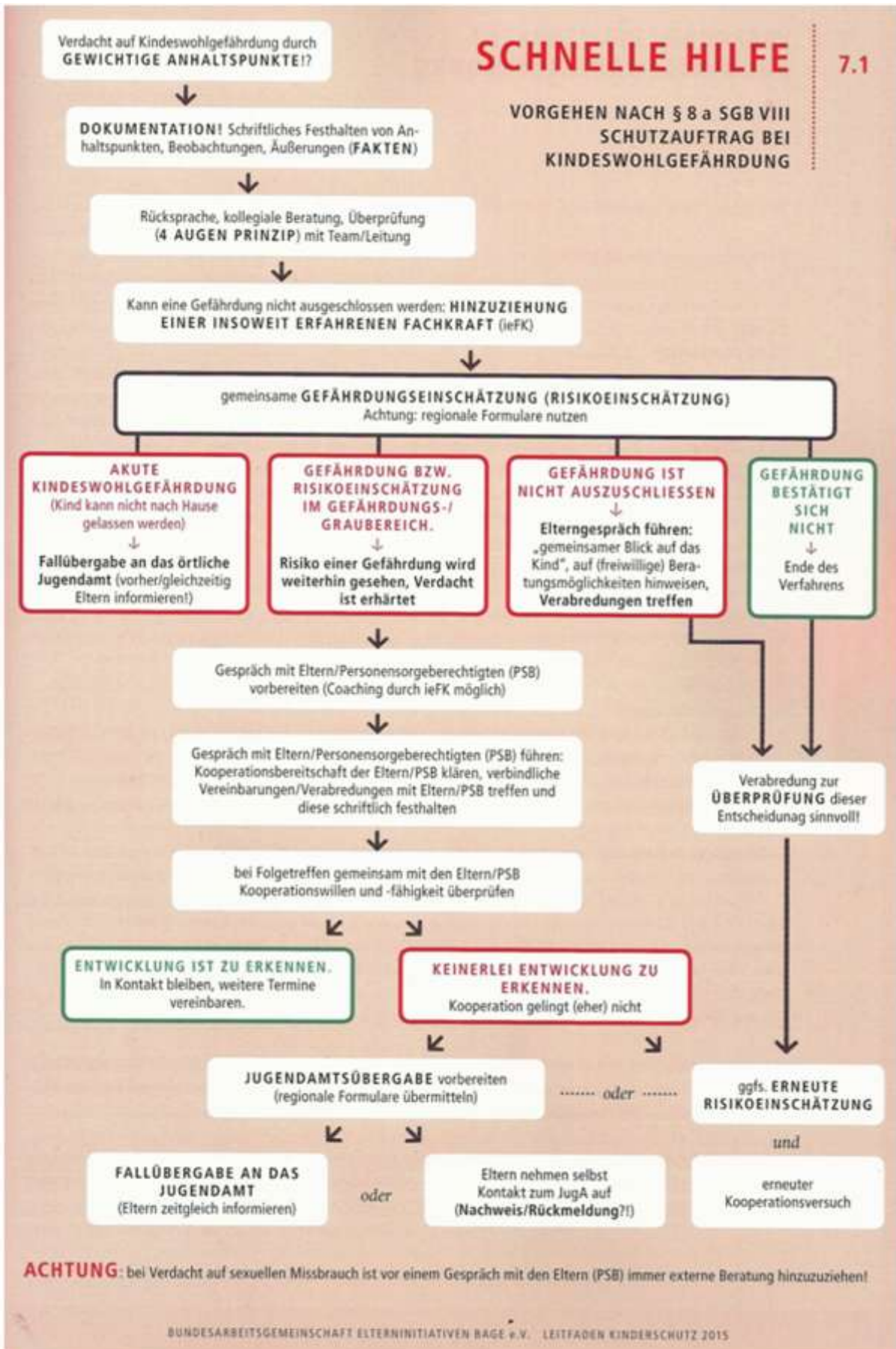


Bild 1: Handlungsschema bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung

6.2 Umgang mit dem Verdacht der Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende (ehrenamtlich oder hauptamtlich)

Bei einem Verdacht der Kindeswohlgefährdung durch ehrenamtlich Mitarbeitende wird im Leitungsteam des SFZ Gaisenhaus eine erste Gefährdungseinschätzung unternommen. Aufgrund der geringen Größe und des familiären Umgangs innerhalb des hauptamtlichen Teams des SFZ Gaisenhaus wird bei dem Verdacht der Kindeswohlgefährdung durch hauptamtlich Mitarbeitende zunächst das Leitungsteam des Trägers ev. Pistoriuspflege zur kollegialen Beratung hinzugezogen und der Vorstand informiert. Gemeinsam wird eine Erstbewertung der Hinweise zur Einschätzung der Gefährdung vorgenommen. Ggf. wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Es gelten oben beschriebene grundsätzlichen Handlungsleitlinien. Bild 2 verdeutlicht die Abläufe und das Handlungsschema bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende.

6.3 Rehabilitation

Während des gesamten Prozesses gehen wir besonnen vor und Informationen werden vertraulich behandelt. Weder Opfer noch mutmaßliche Täter dürfen bloßgestellt werden. Niemand soll zu Unrecht beschuldigt werden. Geschieht dies dennoch, bemühen wir uns um Rehabilitation, falls erforderlich auch durch eine öffentliche Stellungnahme.

7.5

HANDLUNGSSCHEMA

BEI HINWEISEN AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH FACHKRÄFTE / MITARBEITER_INNEN IN DER EINRICHTUNG

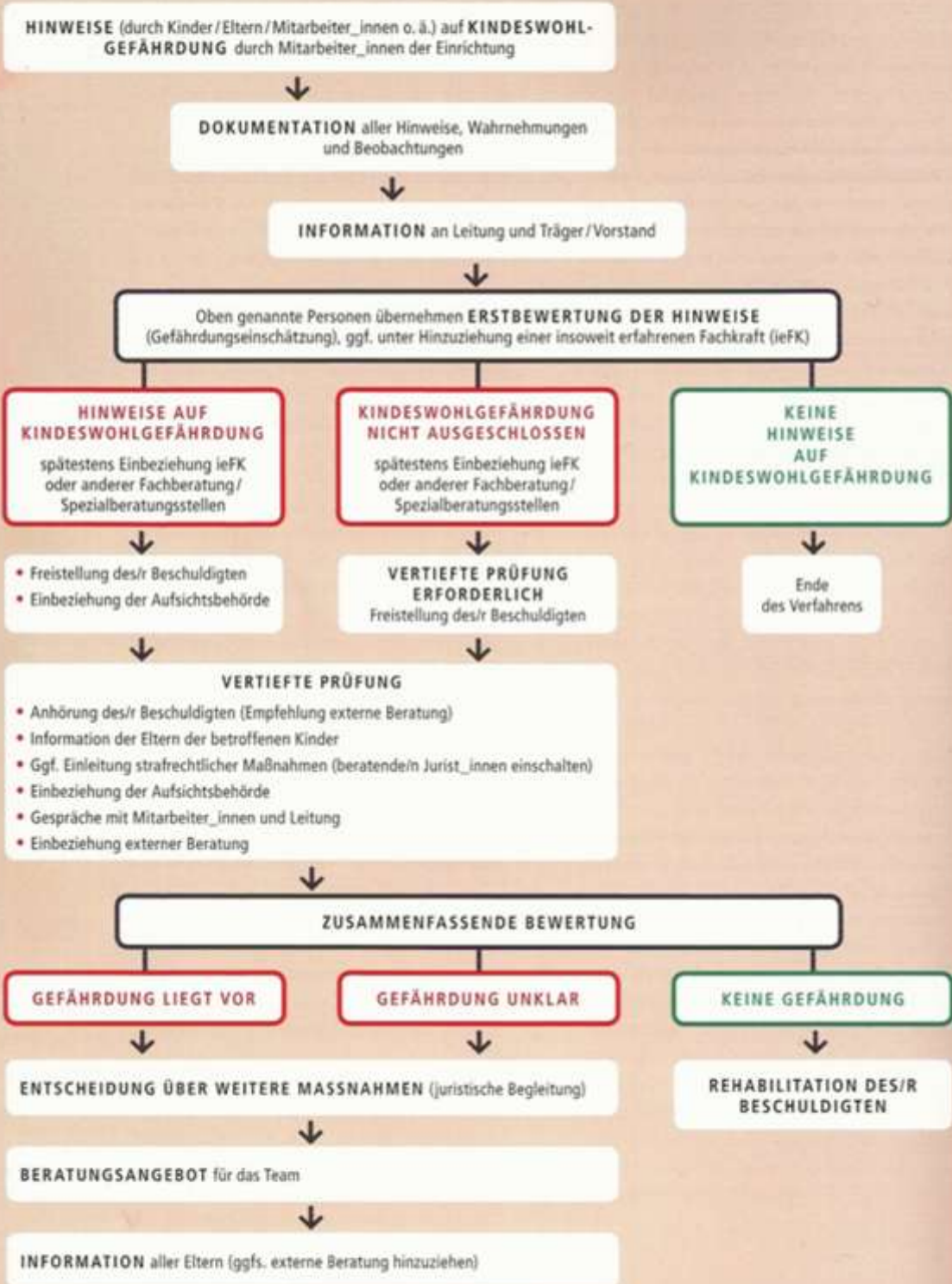


Bild 2: Handlungsschema bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

Anhänge

Anhang 1: Wichtige Ansprechpartner

Im Krisenfall, oder wenn Sie einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung haben, wenden Sie sich vertrauensvoll an eine der hier genannten Stellen:

Katrin Dalman Schutzbeauftragte für Kinderschutz im SFZ Gaisenhaus Pädagogische Leitung und Koordination	01590 - 5867520 katrin.dalman(at)gaisenhaus.de
Christiane Schomburg Administrative Leitung	0152 - 5321 4731 christiane.schomburg(at)gaisenhaus.de
Frank Eulert Vorsitzender des Vorstands Verein Pistoriuspflege e.V.	0711 - 21958509 info@verein-pistoriuspflege.de

Landeshauptstadt Stuttgart, Jugendamt Beratungszentrum für Jugend und Familie Ost	0711 - 216-57841 jugendamt.bz-ost@stuttgart.de
Kinderschutzbund - Ortsverein Stuttgart	0711 – 244424 info@kinderschutzbund-stuttgart.de https://kinderschutzbund-stuttgart.de
Stuttgarter Kinderschutzzentrum	0711 - 238900 https://kisz-stuttgart.de/
Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen KOBRA e.V.	0711 - 162970 www.kobra-ev.de/

Polizei Notruf	110
Rettungsdienst	112
Telefonseelsorge Stuttgart e.V.	0800 111 0 111
Nummer gegen Kummer (Kinder/ Jugendliche)	0 800 111 0 333
Nummer gegen Kummer (für Eltern)	0 800 111 0 550
Hilfe-Telefon bei sexuellem Missbrauch	0800 22 55 530
Hilfetelefon bei Gewalt gegen Frauen	08000 116 016

Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch	www.hilfe-portal-missbrauch.de anonyme Onlineberatung: https://schreib-ollie.de/#/
Hilfetelefon für Schwangere in Not	0800 40 40 020
Kinderschutz Hotline für Fachkräfte	0800 19 21 000 www.kinderschutzhotline.de
Beratungsangebot für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen:	www.kein-taeter-werden.de www.du-traeumst-von-ihnen.charite.de

Anhang 2: rechtliche Grundlagen

Sozialgesetzbuch – Achstes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden vom Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrere Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuzuschaltenden Stellen selbst ein.

- (4) In Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 1. Deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. Bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach §8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger folgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden soll, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Anhang 3: Selbstverpflichtungserklärung

Stadtteil- und Familienzentrum Gaisenhaus
Hornbergstr. 99, 70188 Stuttgart, 0711 9123 5427



Selbstverpflichtungserklärung **für neben- und ehrenamtlich tätige Personen** **in der Kinder- und Jugendhilfe**

Vor- und Zuname: _____
Strasse und Hausnr: _____
PLZ und Wohnort: _____
Geburtsdatum: _____
Geburtsort: _____
Einsatzfeld in der
Kinder-/Jugendhilfe: _____

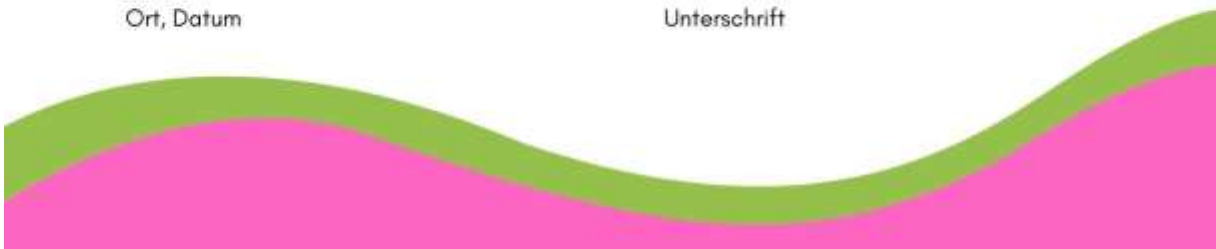
Hiermit versichere ich,

- dass ich **nicht** wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt worden bin:
 - Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
 - Tatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 - 174c, 176 - 180a, 181a, 182 - 184g, 184i, 201a Abs. 3 StGB)
 - Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
 - Tatbestände gegen die persönliche Freiheit (§§ 323 - 233a, 234, 235, 236 StGB)
- dass gegen mich derzeit **kein** Anfangsverdacht oder **kein** Ermittlungsverfahren wegen einer der o.g. Straftaten anhängig ist.

Ich verpflichte mich dazu, den Träger bei Einleitung eines Verfahrens darüber zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift



Anhang 4: Verhaltenskodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen im Stadtteil- und Familienzentrum Gaisenhaus

Das sind unsere Umgangsregeln:

- Wir begegnen uns freundlich und wohlgesinnt.
- Wir respektieren uns gegenseitig und akzeptieren Vielfalt.
- Wir bleiben im Austausch und halten uns an Absprachen.
- Wir reden miteinander, nicht übereinander.
- Probleme/Missverständnisse sprechen wir offen und zeitnah an, um gemeinsam eine Lösung zu finden.
- Wir gehen wertschätzend miteinander um und unterstützen uns gegebenenfalls.
- Wir lassen unser Gegenüber aussprechen und hören aufmerksam zu.
- Wir respektieren die Grenzen unseres Gegenübers.
- Wir respektieren unsere eigenen Grenzen und holen uns bei Bedarf Hilfe.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sein.
- Ich halte mich an unsere Umgangsregeln.
- Ich setze mich dafür ein, dass alle Besucher:innen des Gaisenhauses sich an die Umgangsregeln halten.
- Ich achte die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen.
- Ich unterstütze die Entwicklung unserer Besucher:innen.
- Ich respektiere die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen.
- Ich unterstütze Kinder, Jugendliche und Erwachsene bei einem angemessenen sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber.
- Ich setze mich für Gerechtigkeit und Familienfreundlichkeit ein.

- Ich achte das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit.
- Ich werde keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben oder dulden.
- Wenn ich eine Form der Gewalt oder Vernachlässigung beobachte, werde ich unverzüglich eingreifen.
- Ich gebe den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit, selbst zu entscheiden und mitzubestimmen.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen.
- Ich verspreche, alle Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politische Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gerecht und fair zu behandeln.
- Diskriminierung jeglicher Art und antidemokratischem Gedankengut wirke ich entschieden entgegen.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Verhaltenskodex verstoßen wird.
- Im „Konfliktfall“ informiere ich die Leitung des Gaisenhauses und hole mit Hilfe.
- Ich erkläre, dass ich diesen Verhaltenskodex bejahe und umsetzen werde.

Eine Ausfertigung dieses Kodex habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift

LOB UND TADEL KINDERSCHUTZ

wir sind ein

#MITMACHHAUS

alle sind eingeladen, sich zu beteiligen,
mitzumachen, Ideen einzubringen

DEIN FEEDBACK ODER DEINE BESCHWERDE

... ist jederzeit willkommen

... bearbeiten wir zeitnah

DEINE SORGE UM EIN KIND

... kannst du uns mitteilen

WIR HÖREN ZU!

ANONYM:

über unseren Briefkasten am Zaun (Nr. 99)

PERSÖNLICH:

Katrin:

📞 01590 5867520

katrin.dalman@gaisenhaus.de

Beauftragte für Kinderschutz



Christiane:

📞 0152 53214731

christiane.schomburg@gaisenhaus.de

